

RS Vwgh 1988/7/5 88/07/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1988

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §81 Abs2;

Rechtssatz

Im fortgesetzten Verfahren wird in erster Linie zu prüfen sein, ob und auf welcher Rechtsgrundlage inzwischen ein Anschluss der Liegenschaft des Einbeziehungswerbers an die Gemeindewasserleitung stattgefunden hat, und ob gegebenenfalls infolge eines solchen Anschlusses die Verpflichtung der Wassergenossenschaft zur nachträglichen Einbeziehung gem § 81 Abs 2 WRG zu verneinen wäre, weil daraus nunmehr dem Einbeziehungswerber keine wesentlichen Vorteile mehr erwachsen können. Sollten solche Vorteile hingegen für ihn mit der nachträglichen Einbeziehung in die Wassergenossenschaft weiterhin verbunden sein, dann wären die Ermittlungen unter Bedachtnahme auf das Berufungsvorbringen auch dahingehend zu ergänzen, ob und inwieweit den bisherigen Mitgliedern der Wassergenossenschaft aus dieser Einbeziehung infolge der behaupteten, in erster Instanz festgestellten, aber in der Berufung bestrittenen Wasserknappheit ein der beantragten nachträglichen Einbeziehung entgegenstehender wesentlicher Nachteil erwachsen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070049.X01

Im RIS seit

15.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>